

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.10.2023 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen: § 1 Erhebungsgrundsatz (1) Die Stadt Ostfildern betreibt mehrere Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Krippen und Kindergärten (Institutionen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von null Jahren bis zum Eintritt in die Schule) sowie Schülerhorte und Angebote der Kernzeit- und Randzeitenbetreuung. (2) Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Tageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben. (3) Der Erhebungszeitraum beginnt am 01.09. eines jeweiligen Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Die Gebühren sind für zwölf Monate zu entrichten. (4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Tageseinrichtungen für Kinder tatsächlich besuchen. Die volle Monatsgebühr	Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.10.2024 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen: § 1 Erhebungsgrundsatz (1) Die Stadt Ostfildern betreibt mehrere Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Krippen und Kindergärten (Institutionen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von null Jahren bis zum Eintritt in die Schule) sowie Schülerhorte und Angebote der Kernzeit- und Randzeitenbetreuung. (2) Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Tageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben. (3) Der Erhebungszeitraum beginnt am 01.09. eines jeweiligen Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Die Gebühren sind für zwölf Monate zu entrichten. (4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Tageseinrichtungen für Kinder tatsächlich besuchen. Die volle Monatsgebühr ist auch während der Ferien sowie bei kurzfristiger behördlicher Schließung, während eines kurzfristigen Streiks oder
--	--

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

ist auch während der Ferien sowie bei kurzfristiger behördlicher Schließung, während eines kurzfristigen Streiks oder einer kurzfristigen Schließung aufgrund höherer Gewalt zu entrichten. Eine kurzfristige Schließung liegt vor, wenn das Betreuungsangebot der Einrichtung für den Monat noch mindestens zehn Betriebstagen (Betreuungstagen) entspricht.

(5a) In Fällen einer längerfristigen Schließung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Brand), einer behördlich angeordneten Schließung (z.B. wegen Epidemie/Pandemie) oder eines Streiks, richten sich die Gebühren nach § 6a dieser Satzung. Eine längerfristige Schließung liegt vor, wenn - stets auf den Monat bezogen- weniger als zehn Betriebstage angeboten werden können.

(5b) Im Fall von Betreuungszeitenkürzungen, die über einen Zeitraum von mehr als zehn Betriebstagen andauern, werden die Gebühren ebenso nach § 6a dieser Satzung abgerechnet.

§ 2 Benutzer

(1) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich Kindern, deren Eltern in Ostfildern wohnen, zur Verfügung. Über Ausnahmen, z.B. die Aufnahme von Kindern, deren Eltern nicht in Ostfildern wohnen, entscheidet die Stadtverwaltung.

(2) Bei der Stadt Ostfildern gibt es folgende Betreuungsarten:

einer kurzfristigen Schließung aufgrund höherer Gewalt zu entrichten. Eine kurzfristige Schließung liegt vor, wenn das Betreuungsangebot der Einrichtung für den Monat noch **mindestens 10 regulär zu zahlenden Tagen (Betriebstage oder Ferientage) entspricht.**

(5a) In Fällen einer längerfristigen Schließung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Brand), einer behördlich angeordneten Schließung (z.B. wegen Epidemie/Pandemie) oder eines Streiks, richten sich die Gebühren nach § 6a dieser Satzung. Eine längerfristige Schließung liegt vor, wenn -stets auf den Monat bezogen- **weniger als 10 regulär zu zahlende Tage (Betriebstage oder Ferientage) angeboten werden können.**

(5b) **Im Fall von Betreuungszeitenkürzungen, in einem Umfang, dass weniger als 10 regulär zu zahlende Tage (Betriebstage oder Ferientage) übrig bleiben,** werden die Gebühren ebenso nach § 6a dieser Satzung abgerechnet.

§ 2 Benutzer

(1) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich Kindern, deren Eltern in Ostfildern wohnen, zur Verfügung. Über Ausnahmen, z.B. die Aufnahme von Kindern, deren Eltern nicht in Ostfildern wohnen, entscheidet die Stadtverwaltung.

(2) Bei der Stadt Ostfildern gibt es folgende Betreuungsarten: a) In der Krippenbetreuung werden Kinder im Alter von sechs Monaten bis drei Jahren betreut. Bei Aufnahme unter sechs Monaten wegen

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

a) In der Krippenbetreuung werden Kinder im Alter von sechs Monaten bis drei Jahren betreut. Bei Aufnahme unter sechs Monaten wegen eines sozialen oder sonstigen Härtefalles entscheidet die Stadtverwaltung. b) Im Kindergarten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. c) In der Kernzeit- und Randzeitenbetreuung sowie im Schülerhort werden Schüler von der ersten bis zur vierten Klasse betreut. (3) Ein Rechtsanspruch auf Ganztages- und Schulkindbetreuung besteht nicht. Ab 2026 wird der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung schrittweise bis August 2029 für die Grundschule der Klassen 1 bis 4 eingeführt. (4) Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach den geltenden Kriterien. Die Reihenfolge der Aufnahme von Kindern im Bereich der Schulkindbetreuung erfolgt anhand des nachstehenden Kriterienkatalogs mit Punktevergabe: a) Alleinerziehend 2 Punkte b) Berufstätigkeit des alleinerziehenden oder beider Elternteile - Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand (einschließlich Fahrzeiten von und zu der Arbeitsstelle) des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend: - bis zu 20 Stunden/Woche 1 Punkt - Halbtags: > 20 – 28 Stunden/Woche 2 Punkte - Ganztags: > 28 Stunden/Woche 3 Punkte c) In Ausbildung / Studium / Weiterbildung 3 Punkte d) Nachweislich arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet 2 Punkte e) Härtefälle (Einzelfallentscheidung) 2 Punkte	eines sozialen oder sonstigen Härtefalles entscheidet die Stadtverwaltung. b) Im Kindergarten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. c) In der Kernzeit- und Randzeitenbetreuung sowie im Schülerhort werden Schüler von der ersten bis zur vierten Klasse betreut. (3) Ein Rechtsanspruch auf Ganztages- und Schulkindbetreuung besteht nicht. Ab 2026 wird der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung schrittweise bis August 2029 für die Grundschule der Klassen 1 bis 4 eingeführt. (4) Die Reihenfolge der Aufnahme von Kindern im Bereich der Schulkindbetreuung erfolgt anhand des nachstehenden Kriterienkatalogs mit Punktevergabe: <table border="1" data-bbox="734 1305 1386 2067"> <thead> <tr> <th>Kriterien</th><th>Punktevergabe</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Basis Kriterien</td><td></td></tr> <tr> <td>Alleinerziehende (nicht in Haushaltsgemeinschaft mit Lebenspartner/-in lebend)</td><td></td></tr> <tr> <td>Alleinerziehende beschäftigt</td><td>15 Punkte</td></tr> <tr> <td>Beide Erziehungsberechtigte in Haushaltsgemeinschaft lebend</td><td></td></tr> <tr> <td>Ein Erziehungsberechtigte(r) Teilzeit beschäftigt (ab 19 Std. pro Woche)</td><td>5 Punkte</td></tr> <tr> <td>Beide Erziehungsberechtigte(r) Vollzeit beschäftigt (ab 35-40 pro Woche)</td><td>10 Punkte</td></tr> <tr> <td>Ausbildung, Studium oder Weiterbildung</td><td>10 Punkte</td></tr> <tr> <td>Arbeitssuchend gemeldet</td><td>5 Punkte</td></tr> <tr> <td>Weitere Kriterien</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Kriterien	Punktevergabe	Basis Kriterien		Alleinerziehende (nicht in Haushaltsgemeinschaft mit Lebenspartner/-in lebend)		Alleinerziehende beschäftigt	15 Punkte	Beide Erziehungsberechtigte in Haushaltsgemeinschaft lebend		Ein Erziehungsberechtigte(r) Teilzeit beschäftigt (ab 19 Std. pro Woche)	5 Punkte	Beide Erziehungsberechtigte(r) Vollzeit beschäftigt (ab 35-40 pro Woche)	10 Punkte	Ausbildung, Studium oder Weiterbildung	10 Punkte	Arbeitssuchend gemeldet	5 Punkte	Weitere Kriterien	
Kriterien	Punktevergabe																				
Basis Kriterien																					
Alleinerziehende (nicht in Haushaltsgemeinschaft mit Lebenspartner/-in lebend)																					
Alleinerziehende beschäftigt	15 Punkte																				
Beide Erziehungsberechtigte in Haushaltsgemeinschaft lebend																					
Ein Erziehungsberechtigte(r) Teilzeit beschäftigt (ab 19 Std. pro Woche)	5 Punkte																				
Beide Erziehungsberechtigte(r) Vollzeit beschäftigt (ab 35-40 pro Woche)	10 Punkte																				
Ausbildung, Studium oder Weiterbildung	10 Punkte																				
Arbeitssuchend gemeldet	5 Punkte																				
Weitere Kriterien																					

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

f) Gleichzeitiger Besuch des Geschwisterkinds in der Schulkindbetreuung 2 Punkte g) Gleichzeitiger Besuch eines Geschwisterkinds in einer Betreuung 1 Punkt h) In besonderen Situationen (aktuell z.B. ErzieherInnenmangel) erhalten Beschäftigte, die in einer Ostfildener Kindertageseinrichtung arbeiten und ihr Kind anmelden möchten 5 Punkte i) Kind befindet sich seit der letzten Vergabe auf der Warteliste 1 Punkt Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Höhe der wöchentlichen Beschäftigung; danach wird das jüngste Kind aufgenommen (niedrigere Klasse vor höherer Klasse). Für die Aufnahme in die Hortbetreuung - ist die Beschäftigung von mind. 50% oder einer ganztägigen Arbeitszeit an mind. zwei Wochentagen (MO-FR) des/der Elternteils/Elternteile erforderlich. - Während der Inanspruchnahme von Elternzeiten besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Schulkindbetreuung. - Ein bereits vorhandener Platz wird aber nicht gänzlich gekündigt, sondern allen Familien wird ein Kernzeitplatz angeboten, d.h. Hortplätze werden auf die kürzere Verweildauer bis max. 14 Uhr reduziert. Dies gilt ausschließlich für die Schulkindbetreuung an Nicht-Ganztagschulen. - Bei ruhenden Betreuungsverhältnissen während der Elternzeit wird die Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes vorrangig bei der nächsten Platzvergabe berücksichtigt.	<table border="1"> <tr> <td>Härtefälle (Einzelfallentscheidung)</td><td>+50 Punkte</td></tr> <tr> <td>Geschwisterkind in der Schulkindbetreuung</td><td>+10 Punkte</td></tr> <tr> <td>Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung</td><td>+5 Punkt</td></tr> <tr> <td>Im Erziehungswesen in Ostfildern tätig (ab 50% Beschäftigung)</td><td>+350 Punkte</td></tr> <tr> <td>Kind ist seit der letzten Vergabe auf der Warteliste</td><td>+100 Punkt</td></tr> </table> Anmerkungen zu den Vergabekriterien: Bei gleicher Punktzahl wird zuerst die Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden berücksichtigt. Besteht weiterhin Punktgleichheit, wird das jüngste Kind bevorzugt aufgenommen (niedrigere Klasse vor höherer Klasse). Für die Aufnahme in die Hortbetreuung: • ist die Beschäftigung von mind. 100% eines Elternteils und mind. 50% des anderen Elternteils oder einer ganztägigen Beschäftigung beider Elternteile erforderlich. • Während der Inanspruchnahme von Elternzeiten besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Schulkindbetreuung. • Ein bereits vorhandener Platz wird aber nicht gänzlich gekündigt, sondern allen Familien wird ein Kernzeitplatz angeboten, d.h. Hortplätze werden auf die kürzere Verweildauer bis max. 14 Uhr reduziert. Dies gilt ausschließlich für die Schulkindbetreuung an Nicht-Ganztagschulen. • Bei ruhenden Betreuungsverhältnissen während der Elternzeit wird die Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes vorrangig bei der nächsten Platzvergabe berücksichtigt. Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung muss bis zum 28. Februar eines Jahres erfolgen. Die Zusagen oder Absagen werden schriftlich bis zum 30. April des	Härtefälle (Einzelfallentscheidung)	+50 Punkte	Geschwisterkind in der Schulkindbetreuung	+10 Punkte	Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung	+5 Punkt	Im Erziehungswesen in Ostfildern tätig (ab 50% Beschäftigung)	+350 Punkte	Kind ist seit der letzten Vergabe auf der Warteliste	+100 Punkt
Härtefälle (Einzelfallentscheidung)	+50 Punkte										
Geschwisterkind in der Schulkindbetreuung	+10 Punkte										
Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung	+5 Punkt										
Im Erziehungswesen in Ostfildern tätig (ab 50% Beschäftigung)	+350 Punkte										
Kind ist seit der letzten Vergabe auf der Warteliste	+100 Punkt										

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

Die Anmeldung für einen Platz in der Schulkindbetreuung muss bis zum Stichtag 28. Februar eines Kalenderjahrs in der gewünschten Einrichtung erfolgen. Zusagen werden nur dann gemacht, wenn alle Nachweise zu den Vergabekriterien erbracht wurden inkl. Vorliegen der Beschäftigungsnachweise innerhalb 3 Wochen. Zu- und Absagen werden schriftlich bis zum Stichtag 30. April eines Kalenderjahrs getätigt. Die Regelungen in § 2 (4) bleiben bis zum Ende des Schuljahrs 2025/2026 gültig. (5) Der Aufnahmezeitpunkt wird im Rahmen der Anmeldung festgelegt. Das Nutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung in der Einrichtung bzw. der Abmeldung durch die Stadtverwaltung. (6) Bei der Aufnahme dürfen Kinder wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache, ihrer Religion oder ihrer Volkszugehörigkeit nicht benachteiligt werden. § 3 Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben. (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem in der Anmeldebestätigung festgesetzten Zeitpunkt. Erfolgt	gleichen Jahres verschickt, vorausgesetzt, alle notwendigen Nachweise wurden innerhalb von drei Wochen erbracht. (5) Bei der Aufnahme dürfen Kinder wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache, ihrer Religion oder ihrer Volkszugehörigkeit nicht benachteiligt werden. (6) Kinder dürfen bei der Aufnahme nicht aufgrund ihrer Herkunft, Sprache, Religion oder Volkszugehörigkeit benachteiligt werden. § 3 Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben. (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem in der Anmeldebestätigung festgesetzten Zeitpunkt. Erfolgt
---	--

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

die Aufnahme in der ersten Monatshälfte (1.-15. Kalendertag eines Monats), wird die gesamte Monatsgebühr berechnet. Bei Aufnahme in der zweiten Monatshälfte (16. bis letzter Kalendertag eines Monats), wird die hälftige Monatsgebühr zu Zahlung angesetzt. (2) Während des Regelbetriebs werden die Gebühren zum Monatsersten für die Betreuung in diesem Monat fällig. Gebühren, die für die Betreuung von Zeiten (u.a. Notfallbetrieb i.S.v. § 6a der Benutzungsgebührensatzung) individuell abgerechnet werden müssen, werden rückwirkend erhoben. § 5 Kündigung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie vier Wochen vor dem gewünschten Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung eingereicht worden ist. Eine Kündigung zum 31.5., 30.6. oder 31.7. ist nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. bei Wegzug) möglich. Bei Kindern, die in die Schule wechseln, kommt Abs. 3 zur Anwendung. (2) Die Stadtverwaltung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein: a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen, b) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,	die Aufnahme in der ersten Monatshälfte (1.-15. Kalendertag eines Monats), wird die gesamte Monatsgebühr berechnet. Bei Aufnahme in der zweiten Monatshälfte (16. bis letzter Kalendertag eines Monats), wird die hälftige Monatsgebühr zu Zahlung angesetzt. (2) Während des Regelbetriebs werden die Gebühren zum Monatsersten für die Betreuung in diesem Monat fällig. Gebühren, die für die Betreuung von Zeiten (u.a. Notfallbetrieb i.S.v. § 6a der Benutzungsgebührensatzung) individuell abgerechnet werden müssen, werden rückwirkend erhoben. § 5 Kündigung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie vier Wochen vor dem gewünschten Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung eingereicht worden ist. Eine Kündigung zum 31.5., 30.6. oder 31.7. ist nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. bei Wegzug) möglich. Bei Kindern, die in die Schule wechseln, kommt Abs. 3 zur Anwendung. (2) Die Stadtverwaltung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein: a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
---	---

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches oder d) die Ablehnung einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung aller Beteiligten zum Wohle des Kindes, wie es der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die Baden-Württembergischen Kindergärten fordert. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. (3) Kinder, die in die Schule wechseln, werden von der Stadtverwaltung zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) abgemeldet. Damit endet auch der Anspruch auf den Besuch des Kindergartens zum 31.08. eines jeweiligen Jahres. Der Ferienmonat August ist auch dann noch zu bezahlen, wenn ein Kind in die Schule wechselt. Kinder dürfen auf Antrag, vorausgesetzt die Gegebenheiten lassen dies zu, den Kindergarten bis zum Schulbeginn weiterbesuchen. In diesem Fall ist für den Monat September die halbe Gebühr für den Kindergartenbesuch zu bezahlen. Bei anschließender Schulkindbetreuung ist dann entsprechend die hälftige Kernzeitbetreuungs-, Randzeitenbetreuungs- bzw. Hortgebühr zu entrichten. Diese Regelung gilt ebenfalls beim Übergang in die 5. Klasse. § 6 Grundlagen der Gebührenberechnung	b) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung, c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches oder d) Die Weigerung der Eltern, eng mit der Einrichtung zum Wohl des Kindes zusammenzuarbeiten, wie es der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Baden-Württemberg fordert. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. (3) Kinder, die in die Schule wechseln, werden von der Stadtverwaltung zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) abgemeldet. Damit endet auch der Anspruch auf den Besuch des Kindergartens zum 31.08. eines jeweiligen Jahres. Der Ferienmonat August ist auch dann noch zu bezahlen, wenn ein Kind in die Schule wechselt. Kinder können auf Antrag, sofern es die Gegebenheiten erlauben, den Kindergarten bis zum Schulbeginn weiterbesuchen. In diesem Fall ist für den Monat September die halbe Kindergarten-Gebühr zu zahlen. Bei anschließender Schulkindbetreuung ist dann die halbe Gebühr für die Kernzeit-, Randzeiten- oder Hortbetreuung fällig. Diese Regelung gilt auch beim Übergang in die 5. Klasse. § 6 Grundlagen der Gebührenberechnung
--	---

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

(1) Die Benutzungsgebühr wird anhand der festgelegten Einkommensstufe, Anzahl der Kinder in der Familie und gewählter Betreuungsdauer errechnet (siehe Gebührentabellen). (2) Es wird grundsätzlich eine Gebühr gemäß der gewählten Art und Umfang des Betreuungsangebotes in der höchsten Einkommensstufe (Höchststufe) erhoben, es sei denn es wird vom Gebührenschuldner (Eltern/Sorgeberechtigte) ein Antrag auf Gebührenermäßigung gestellt und hierfür werden die erforderlichen Nachweise vorgelegt. Erst, wenn alle für die Feststellung der Gebührenhöhe erforderlichen Nachweise vorliegen, kann eine andere Einstufung als die in der Höchststufe Beschluss des Gemeinderates am 04.10.2023, öffentliche Bekanntmachung am 09.11.2023, Inkrafttreten am 01.01.2024 5 vorgenommen werden. Können keine Nachweise für eine Neueinstufung erbracht werden, erfolgt keine Prüfung. (3) Es werden Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht bzw. ein Freibetrag anerkannt wird, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gebührenermäßigend berücksichtigt. (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners (Eltern/Sorgeberechtigte) wird ab dem Monat, in dem der Antrag mit den benötigten Nachweisen (entsprechend § 6 (6) und (7)) bei der Stadtverwaltung eingegangen ist, anstatt der Gebühr in der Höchststufe, eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Einkommensstufen und Anzahl der Kinder in der Familie festgesetzt (siehe Gebührentabellen). Die benötigten Nachweise müssen spätestens sechs Monate nach dem Betreuungsstartzeitpunkt oder für eine Antragsverlängerung spätestens sechs Monate nach Beginn des neuen Kita-Jahres vorgelegt werden. Für Selbstständige verlängert sich der Zeitraum auf 12 Monate. Sofern die Nachweise bis zu	(1) Die Gebühren für die Benutzung werden basierend auf der festgelegten Einkommensstufe, der Anzahl der Kinder in der Familie und der gewählten Betreuungsdauer berechnet (siehe Gebührentabellen). (2) Es wird grundsätzlich eine Gebühr gemäß der gewählten Art und Umfang des Betreuungsangebotes in der höchsten Einkommensstufe (Höchststufe) erhoben, es sei denn es wird vom Gebührenschuldner (Eltern/Sorgeberechtigte) ein Antrag auf Gebührenermäßigung gestellt und hierfür werden die erforderlichen Nachweise vorgelegt. Erst, wenn alle für die Feststellung der Gebührenhöhe erforderlichen Nachweise vorliegen, kann eine andere Einstufung als die in der Höchststufe Beschluss des Gemeinderates am 04.10.2023, öffentliche Bekanntmachung am 09.11.2023, Inkrafttreten am 01.01.2024 5 vorgenommen werden. Können keine Nachweise für eine Neueinstufung erbracht werden, erfolgt keine Prüfung. (3) Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht oder ein Freibetrag anerkannt wird, werden nur dann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gebührenermäßigend berücksichtigt, wenn der Hauptwohnsitz dieses Kindes beim Antragsteller/ bei der Antragstellerin liegt. (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners (Eltern/Sorgeberechtigte) wird ab dem Monat, in dem der Antrag mit den benötigten Nachweisen (entsprechend § 6 (6) und (7)) bei der Stadtverwaltung eingegangen ist, anstatt der Gebühr in der Höchststufe, eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Einkommensstufen und Anzahl der Kinder in der Familie festgesetzt (siehe Gebührentabellen). Die benötigten Nachweise müssen spätestens sechs Monate nach dem Betreuungsstartzeitpunkt oder für eine Antragsverlängerung spätestens sechs Monate nach Beginn des neuen Kita-Jahres vorgelegt werden. Für Selbstständige verlängert sich der Zeitraum auf 12 Monate. Sofern die Nachweise bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die ermäßigte Gebührenstufe wird
---	---

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die ermäßigte Gebührenstufe wird dann auch erst ab dem Monat, in dem der neue Antrag eingegangen ist, berücksichtigt werden. (5) Die ermäßigte Gebührenstufe wird für ein bzw. zwei Jahre festgesetzt, je nachdem, welche Einkommensnachweise vorgelegt werden. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums muss unaufgefordert ein Folgeantrag auf Ermäßigung gestellt werden. (6) Maßgebend für die Berechnung der Gebührenstufe einer Familie ist der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zuzüglich der Einkommensarten nach Abs. 7 im vorangegangenen Kalenderjahr. Es ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten und deren Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt zu berücksichtigen. Ebenso ist das Einkommen von Kindern über 18 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, zu berücksichtigen, sofern sie für die Berechnung des Elternbeitrags gem. § 6 Absatz 3 gebührenermäßigend berücksichtigt werden. Bei Trennung der Sorgeberechtigten ist das Einkommen des Haushaltes maßgebend, in dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner unabhängig von der Personensorge maßgebend. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Das maßgebende Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw.	dann auch erst ab dem Monat, in dem der neue Antrag eingegangen ist, berücksichtigt werden. (5) Die ermäßigte Gebührenstufe wird für ein bzw. zwei Jahre festgesetzt, je nachdem, welche Einkommensnachweise vorgelegt werden. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums muss unaufgefordert ein Folgeantrag auf Ermäßigung gestellt werden. (6) Maßgebend für die Berechnung der Gebührenstufe einer Familie ist der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zuzüglich der Einkommensarten nach Abs. 7 im vorangegangenen Kalenderjahr. Es ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten und deren Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt zu berücksichtigen. Ebenso ist das Einkommen von Kindern über 18 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, zu berücksichtigen, sofern sie für die Berechnung des Elternbeitrags gem. § 6 Absatz 3 gebührenermäßigend berücksichtigt werden. Bei Trennung der Sorgeberechtigten ist das Einkommen des Haushaltes maßgebend, in dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner unabhängig von der Personensorge maßgebend. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Das maßgebende Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitsgebers oder anderen entsprechenden Nachweisen insbesondere bei den Einkommensartengemäß Abs. 7 erbracht werden. Im
--	---

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitsgebers oder anderen entsprechenden Nachweisen insbesondere bei den Einkommensartengemäß Abs. 7 erbracht werden. Im Fall der Bezahlung der Höchstgebühr entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Höchstgebühr festzusetzen. Zu den Einkünften rechnen insbesondere: a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Beschluss des Gemeinderates am 04.10.2023, öffentliche Bekanntmachung am 09.11.2023, Inkrafttreten am 01.01.2024 d) Einkünfte aus Gewerbebetriebe e) Einkünfte aus Kapitalvermögen Höhere Werbungskosten können auf Antrag durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts berücksichtigt werden. Der Schuldner hat gebührenrelevante Veränderungen der Höhe der Werbungskosten unverzüglich der für die Ermäßigung zuständigen Stelle mitzuteilen. Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe der Werbungskosten, entfällt nachträglich die Ermäßigung und der Elternbeitragsschuldner hat die entsprechend höhere Gebühr nachzuzahlen. (7) Zu dem Einkommen zählen (ergänzend zu den in Abs. 6 genannten Einkünften nach EStG), unabhängig von der steuerlichen Behandlung derselben, folgende Einkommensarten: a) Mutterschafts- und Elterngeld b) Betreuungsgeld	Fall der Bezahlung der Höchstgebühr entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Höchstgebühr festzusetzen. Zu den Einkünften rechnen insbesondere: a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Beschluss des Gemeinderates am 04.10.2023, öffentliche Bekanntmachung am 09.11.2023, Inkrafttreten am 01.01.2024 6 d) Einkünfte aus Gewerbebetriebe e) Einkünfte aus Kapitalvermögen Höhere Werbungskosten können auf Antrag durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts berücksichtigt werden. Der Schuldner hat gebührenrelevante Veränderungen der Höhe der Werbungskosten unverzüglich der für die Ermäßigung zuständigen Stelle mitzuteilen. Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe der Werbungskosten, entfällt nachträglich die Ermäßigung und der Elternbeitragsschuldner hat die entsprechend höhere Gebühr nachzuzahlen. (7) Zu dem Einkommen zählen (ergänzend zu den in Abs. 6 genannten Einkünften nach EStG), unabhängig von der steuerlichen Behandlung derselben, folgende Einkommensarten:
--	---

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

c) Renten, mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz d) Unterhaltsleistungen e) Einkommen aus BaföG und Stipendien f) Arbeitslosen-, Bürger-, Kranken-, Kurzarbeiter-, Insolvenz- und Übergangsgeld g) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz sowie Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz) h) Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit i) Einkünfte aus einer Tätigkeit im Rahmen eines Minijobs (8) Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend gemachte Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt. (9) Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse. § 6a Grundlagen der Gebührenberechnung bei Fällen längerfristiger Schließung oder Betreuungszeitenkürzung (1) Bei einer längerfristigen Schließung im Sinne des § 1 Abs. 5a oder der längerfristigen Betreuungszeitenkürzung i.S.d. § 1 Abs. 5b werden die monatlichen Kitagebühren anteilig erhoben. Für Monate, in denen eine Einrichtung keine Betreuungszeit anbietet, werden die monatlichen Elternbeiträge komplett erstattet. (2a) Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung anhand der tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten (Wochenstunden) im Verhältnis zu den gebuchten Betreuungszeiten. Beschluss des Gemeinderates am 04.10.2023, öffentliche Bekanntmachung	a) Mutterschafts- und Elterngeld b) Betreuungsgeld c) Renten, mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz d) Unterhaltsleistungen e) Einkommen aus BaföG und Stipendien f) Arbeitslosen-, Bürger-, Kranken-, Kurzarbeiter-, Insolvenz- und Übergangsgeld g) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz sowie Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz) h) Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit i) Einkünfte aus einer Tätigkeit im Rahmen eines Minijobs (8) Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend gemachte Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt. (9) Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse. § 6a Grundlagen der Gebührenberechnung bei Fällen längerfristiger Schließung oder Betreuungszeitenkürzung (1) Bei einer längerfristigen Schließung im Sinne des § 1 Abs. 5a oder der längerfristigen Betreuungszeitenkürzung i.S.d. § 1 Abs. 5b werden die monatlichen Kitagebühren anteilig erhoben. Für Monate, in denen eine Einrichtung keine Betreuungszeit anbietet, werden die monatlichen Elternbeiträge komplett erstattet. (2) a) Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung anhand der tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten (Wochenstunden) im Verhältnis zu den gebuchten Betreuungszeiten.
---	---

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

am 09.11.2023, Inkrafttreten am 01.01.2024 (2b) Sind die Betreuungszeiten aufgrund von Personalmangel längerfristig eingeschränkt, erfolgt die Abrechnung anhand der tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten im Verhältnis zu den gebuchten Betreuungszeiten. Hierbei wird eine Deckelung der zu bezahlenden Gebühren auf 20 Wochenstunden festgelegt, d.h. die Gebühren sind stets für mindestens 20 Wochenstunden zu entrichten. (3) Die in § 6a Abs. 2a und 2b festgelegten Gebühren werden auch dann angesetzt, wenn die tatsächlich angebotenen Wochenstunden von den Eltern nicht vollständig in Anspruch genommen werden. (4) Wird während der längerfristigen Schließung einer Einrichtung ein Notfallbetrieb im Sinne einer Notbetreuung von Kindern, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zur kritischen Infrastruktur gehören, angeboten, erfolgt eine monatliche Abrechnung der Gebühren der seitens der Eltern angemeldeten Betreuungsstunden. (5) Unbeschadet der oben genannten Regelungen, kann die Stadt Ostfildern einen weitergehenden freiwilligen Erlass zu Gunsten der Gebührenschuldner beschließen. (6) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung, insbesondere die in § 6 Absätze 2 bis 9. § 7 Veränderungen der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Veränderungen, die sich auf die Gebührenhöhe	b) Sind die Betreuungszeiten aufgrund von Personalmangel längerfristig eingeschränkt, erfolgt die Abrechnung anhand der tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten im Verhältnis zu den gebuchten Betreuungszeiten. Hierbei wird eine Deckelung der zu bezahlenden Gebühren auf 20 Wochenstunden festgelegt, d.h. die Gebühren sind stets für mindestens 20 Wochenstunden zu entrichten. (3) Die in § 6a Abs. 2a und 2b festgelegten Gebühren werden auch dann angesetzt, wenn die tatsächlich angebotenen Wochenstunden von den Eltern nicht vollständig in Anspruch genommen werden. (4) Wird während der längerfristigen Schließung einer Einrichtung ein Notfallbetrieb im Sinne einer Notbetreuung von Kindern, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zur kritischen Infrastruktur gehören, angeboten, erfolgt eine monatliche Abrechnung der Gebühren der seitens der Eltern angemeldeten Betreuungsstunden. (5) Unbeschadet der oben genannten Regelungen, kann die Stadt Ostfildern einen weitergehenden freiwilligen Erlass zu Gunsten der Gebührenschuldner beschließen. (6) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung, insbesondere die in § 6 Absätze 2 bis 9. § 7 Veränderungen der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder
---	--

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

auswirken können, unverzüglich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Stadtverwaltung mitzuteilen. (2) Bei Änderungen der gemäß § 6 (3) zu berücksichtigenden Kinderzahl ist ein Folgeantrag unverzüglich, spätestens aber bis zum, Ende des 6. Kalendermonats nach dem Monat zu stellen, in dem der Änderungstatbestand eingetreten ist. Die Benutzungsgebühr wird ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Wird im Falle einer Erhöhung der zu berücksichtigenden Kinder der Antrag erst nach der Sechsmonatsfrist gestellt, so entsteht der Anspruch auf Gebührenermäßigung erst ab dem Kalendermonat der Antragstellung. § 8 Betreuungsmöglichkeiten Kindergarten und Krippe (1) Es gelten die Buchungsmöglichkeiten und Modelle der jeweiligen Betreuungseinrichtung. (2) Anmeldungen in Kindergärten und Krippen müssen für fünf Tage in der Woche und vier Wochen pro Monat erfolgen. (3) Als Grundbuchung gelten im Kindergarten 30 Betreuungsstunden pro Woche und maximal sechs Stunden am Tag ohne Unterbrechung („Verlängerte Öffnungszeiten“). Fünf Betreuungsstunden können optional zugebucht werden. (4) Als Grundbuchung gelten in der Krippe 35 Betreuungsstunden pro Woche. Diese leitet sich aus dem Tagesrhythmus des Kleinkindes ab.	(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Veränderungen, die sich auf die Gebührenhöhe auswirken können, unverzüglich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Stadtverwaltung mitzuteilen. (2) Bei Änderungen der gemäß § 6 (3) zu berücksichtigenden Kinderzahl ist ein Folgeantrag unverzüglich, spätestens aber bis zum, Ende des 6. Kalendermonats nach dem Monat zu stellen, in dem der Änderungstatbestand eingetreten ist. Die Benutzungsgebühr wird ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Wird im Falle einer Erhöhung der zu berücksichtigenden Kinder der Antrag erst nach der Sechsmonatsfrist gestellt, so entsteht der Anspruch auf Gebührenermäßigung erst ab dem Kalendermonat der Antragstellung. § 8 Betreuungsmöglichkeiten Kindergarten und Krippe (1) Es gelten die Buchungsmöglichkeiten und Modelle der jeweiligen Betreuungseinrichtung. (2) Anmeldungen in Kindergärten und Krippen müssen für fünf Tage in der Woche und vier Wochen pro Monat erfolgen. (3) Als Grundbuchung gelten im Kindergarten 30 Betreuungsstunden pro Woche und maximal sechs Stunden am Tag ohne Unterbrechung („Verlängerte Öffnungszeiten“). Fünf Betreuungsstunden können optional zu gebucht werden. (4) Als Grundbuchung gelten in der Krippe 35 Betreuungsstunden pro Woche. Diese leitet sich aus dem Tagesrhythmus des Kleinkindes ab.
--	---

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

(5) Als Grundbuchung für die Ganztagsbetreuung gelten im Kindergarten und in der Krippe 40 Betreuungsstunden. Fünf Betreuungsstunden können optional zugebucht werden. § 9 Betreuungsmöglichkeiten Schulkind (1) Es gelten die Buchungsmöglichkeiten der jeweiligen Betreuungseinrichtung. a) (2) In der Schulkindbetreuung stehen folgende Betreuungsmöglichkeiten je nach Schule zur Wahl: Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 13 Uhr, ohne Ferienbetreuung b) Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 13 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan c) Kernzeitbetreuung plus vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 14 Uhr, ohne Ferienbetreuung d) Kernzeitbetreuung plus vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 14 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan e) Hort vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 17 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan f) Randzeitenbetreuung vor und nach dem Unterricht der Ganztageschule zwischen 7 und 17 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan g) Nur Ferienbetreuung je Woche in der Ganztages-Grundschule für Kinder, die an der Ganztageschule teilnehmen. An Brückentagen (außerhalb der Schulferien) kann ein Zusatztag Randzeitenbetreuung gebucht werden. Die Gebühr beträgt 13 € pro Tag. (3) Bei der Schulkindbetreuung (Hort und Kernzeitbetreuung) kann ab drei bis fünf Tage Betreuung je	(5) Als Grundbuchung für die Ganztagsbetreuung gelten im Kindergarten und in der Krippe 40 Betreuungsstunden. Fünf Betreuungsstunden können optional zu gebucht werden. § 9 Betreuungsmöglichkeiten Schulkind (1) Es gelten die Buchungsmöglichkeiten der jeweiligen Betreuungseinrichtung. a) In der Schulkindbetreuung stehen folgende Betreuungsmöglichkeiten je nach Schule zur Wahl: Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 13 Uhr, ohne Ferienbetreuung b) Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 13 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan c) Kernzeitbetreuung plus vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 14 Uhr, ohne Ferienbetreuung d) Kernzeitbetreuung plus vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 14 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan e) Hort vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 17 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan f) Randzeitenbetreuung vor und nach dem Unterricht der Ganztageschule zwischen 7 und 17 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan g) Nur Ferienbetreuung je Woche in der Ganztages-Grundschule für Kinder, die an der Ganztageschule teilnehmen. An Brückentagen (außerhalb der Schulferien) kann ein Zusatztag Randzeitenbetreuung gebucht werden. Die Gebühr beträgt 13 € pro Tag. (3) Bei der Schulkindbetreuung (Hort und Kernzeitbetreuung) kann ab drei bis fünf Tage Betreuung je Woche gebucht werden. Die Betreuungsart am jeweiligen Wochentag ist verbindlich bei der Anmeldung festzulegen. Eine
--	---

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

Woche gebucht werden. Die Betreuungsart am jeweiligen Wochentag ist verbindlich bei der Anmeldung festzulegen. Eine Kombination zwischen drei Tage Hort und ein bis zwei Tage Kernzeitbetreuung ist möglich, wenn die Einrichtung dies anbietet. Die Kombination von drei Tagen Kernzeitbetreuung und ein bis zwei Tage Hort ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung. (4) Bei der Randzeitenbetreuung in der Ganztagesesshule müssen in der Regel fünf Tage je Woche gebucht werden, mit der Ausnahme, dass eine Betreuung auch nur an den unterrichtsfreien Nachmittagen an Schultagen gebucht werden kann. § 10 Kernzeitbetreuung – tageweise – (1) Bei Buchungen von einzelnen Tagen, von einem Tag je Woche oder je Monat wird grundsätzlich ein Pauschalbetrag erhoben. Die Gebühr beträgt für jeden Tag 9 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt. (2) Ferienbetreuung zusätzlich an einzelnen Tagen können in der Regel nur die Kinder besuchen, die die Kernzeitbetreuung regelmäßig jede Woche während der Schulzeit besuchen. Diese Regelung gilt auch für Betreuungen während des pädagogischen Tages der Schule und sonstigen Schulunterrichtsausfällen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung. Die Gebühr beträgt für jeden Ferientag 19 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt. Beschluss des Gemeinderates am 04.10.2023, öffentliche Bekanntmachung	Kombination zwischen drei Tage Hort und ein bis zwei Tage Kernzeitbetreuung ist möglich, wenn die Einrichtung dies anbietet. Die Kombination von drei Tagen Kernzeitbetreuung und ein bis zwei Tage Hort ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung. (4) Bei der Randzeitenbetreuung in der Ganztagesesshule müssen in der Regel fünf Tage je Woche gebucht werden, mit der Ausnahme, dass eine Betreuung auch nur an den unterrichtsfreien Nachmittagen an Schultagen gebucht werden kann. § 10 Kernzeitbetreuung – tageweise – (1) Bei Buchungen von einzelnen Tagen, von einem Tag je Woche oder je Monat wird grundsätzlich ein Pauschalbetrag erhoben. Die Gebühr beträgt für jeden Tag 9 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt. (2) Ferienbetreuung zusätzlich an einzelnen Tagen können in der Regel nur die Kinder besuchen, die die Kernzeitbetreuung regelmäßig jede Woche während der Schulzeit besuchen. Diese Regelung gilt auch für Betreuungen während des pädagogischen Tages der Schule und sonstigen Schulunterrichtsausfällen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung. Die Gebühr beträgt für jeden Ferientag 19 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. (3) Eine Stornierung der zusätzlich gebuchten Betreuungstage nach Abs. 1 oder 2 ist bis maximal drei Werkstage vor Beginn der Betreuung kostenlos möglich. Bei Stornierung von weniger als drei bis einem Werktag vor Beginn der Betreuung werden je Tag 50 % der Gebühr berechnet. Bei weniger als einem Tag oder ohne Abmeldung ist die volle Gebühr zu entrichten.
---	---

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

am 09.11.2023, Inkrafttreten am 01.01.2024 (3) Eine Stornierung der zusätzlich gebuchten Betreuungstage nach Abs. 1 oder 2 ist bis maximal drei Werktage vor Beginn der Betreuung kostenlos möglich. Bei Stornierung von weniger als drei bis einem Werktag vor Beginn der Betreuung werden je Tag 50 % der Gebühr berechnet. Bei weniger als einem Tag oder ohne Abmeldung ist die volle Gebühr zu entrichten. § 11 Schülerhort – tageweise – (1) Bei Buchungen von einzelnen Tagen, von einem Tag je Woche oder je Monat während der Schulzeit, wird grundsätzlich ein Pauschalbetrag erhoben. Die Gebühr beträgt für jeden Tag 13 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt. (2) Ferienbetreuung zusätzlich an einzelnen Tagen können in der Regel nur die Kinder besuchen, die den Schülerhort regelmäßig jede Woche während der Schulzeit besuchen. Diese Regelung gilt auch für Betreuungen während des pädagogischen Tages und sonstigen Schulunterrichtsausfällen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung. Die Gebühr beträgt für jeden Ferientag 25 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt. (3) Eine Stornierung der zusätzlich gebuchten Betreuungstage nach Abs. 1 oder 2 ist bis maximal drei Werktage vor Beginn der Betreuung kostenlos möglich. Bei Stornierung von weniger als drei bis einem Werktag vor Beginn der Betreuung werden je Tag 50 % der Gebühr berechnet. Bei weniger als einem	§ 11 Schülerhort – tageweise – (1) Bei Buchungen von einzelnen Tagen, von einem Tag je Woche oder je Monat während der Schulzeit, wird grundsätzlich ein Pauschalbetrag erhoben. Die Gebühr beträgt für jeden Tag 13 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt. (2) Ferienbetreuung zusätzlich an einzelnen Tagen können in der Regel nur die Kinder besuchen, die den Schülerhort regelmäßig jede Woche während der Schulzeit besuchen. Diese Regelung gilt auch für Betreuungen während des pädagogischen Tages und sonstigen Schulunterrichtsausfällen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung. Die Gebühr beträgt für jeden Ferientag 25 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt. (3) Eine Stornierung der zusätzlich gebuchten Betreuungstage nach Abs. 1 oder 2 ist bis maximal drei Werktage vor Beginn der Betreuung kostenlos möglich. Bei Stornierung von weniger als drei bis einem Werktag vor Beginn der Betreuung werden je Tag 50 % der Gebühr berechnet. Bei weniger als einem Tag oder ohne Abmeldung ist die volle Gebühr zu entrichten.
---	---

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

Tag oder ohne Abmeldung ist die volle Gebühr zu entrichten. § 12 Mittagsverpflegung (1) In Betreuungseinrichtungen, die einen Mittagstisch anbieten, kann ein Mittagessen dazu gebucht werden. Die Wochentage sind bei der Anmeldung festzulegen. Die Kosten für ein Mittagessen sind nicht in den Betreuungskosten enthalten. Bei Ganztagesbetreuung in der Kindertagesstätte sowie bei Hortbetreuung, Randzeitbetreuung und Kernzeitbetreuung plus in der Schule ist ein Mittagessen zu buchen. (2) Mögliche Ermäßigungen über die Ostfildernpass-Regelung, über Gutscheine (z.B. vom Jobcenter) oder Vergleichbares können in der Betreuungseinrichtung oder Stadtverwaltung beantragt werden. Familien erhalten das Mittagessen ab dem Monat ermäßigt, in dem der Nachweis vorgelegt wird. Beschluss des Gemeinderates am 04.10.2023, öffentliche Bekanntmachung am 09.11.2023, Inkrafttreten am 01.01.2024 § 13 Änderung des Betreuungs- und Verpflegungsmodus (1) Der gewählte Betreuungs- und Verpflegungsmodus ist mindestens für ein Schul-/Kindergartenhalbjahr verbindlich. In Ausnahmefällen können diese, bei rechtzeitiger Vorlage der entsprechenden Nachweise, z.B. bei Änderung der Arbeitsverhältnisse der Sorgeberechtigten oder bei Wegzug, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, geändert bzw. gekündigt werden. Für die Bearbeitung der Änderung wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25 € erhoben. (2) Änderungen des Betreuungs- und Verpflegungsmodus zu Beginn eines neuen Schul-/	§ 12 Mittagsverpflegung (1) In Betreuungseinrichtungen, die einen Mittagstisch anbieten, kann ein Mittagessen dazu gebucht werden. Die Wochentage sind bei der Anmeldung festzulegen. Die Kosten für ein Mittagessen sind nicht in den Betreuungskosten enthalten. Bei Ganztagesbetreuung in der Kindertagesstätte sowie bei Hortbetreuung, Randzeitbetreuung und Kernzeitbetreuung plus in der Schule ist ein Mittagessen zu buchen. (2) Mögliche Ermäßigungen über die Ostfildernpass-Regelung, über Gutscheine (z.B. vom Jobcenter) oder Vergleichbares können in der Betreuungseinrichtung oder Stadtverwaltung beantragt werden. Familien erhalten das Mittagessen ab dem Monat ermäßigt, in dem der Nachweis vorgelegt wird. § 13 Änderung des Betreuungs- und Verpflegungsmodus (1) Der gewählte Betreuungs- und Verpflegungsmodus ist mindestens für ein Schul-/Kindergartenhalbjahr verbindlich. In Ausnahmefällen können diese, bei rechtzeitiger Vorlage der entsprechenden Nachweise, z.B. bei Änderung der Arbeitsverhältnisse der Sorgeberechtigten oder bei Wegzug, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, geändert bzw. gekündigt werden. Für die Bearbeitung der Änderung wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25 € erhoben. (2) Änderungen des Betreuungs- und Verpflegungsmodus können kostenlos zum 01.02.
---	---

Gegenüberstellung Satzung (alt) - Satzung (neu)

Kindergartenjahres sowie zum Schul-/ Kindergartenhalbjahr sind kostenlos möglich. § 14 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Ausgefertigt am 30.10.2023 gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister Hinweis: Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.	(Krippe und Kiga/Kita), 01.03. (Schulkindbetreuung) sowie zum 01.09. (Krippe und Kiga/Kita) und 01.10. (Schulkindbetreuung) vorgenommen werden. § 14 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Hinweis: Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.
---	--